Ein früher Briefwechsel aus der Pfarrei Sennwald

Autor(en): **Gabathuler, Heinz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald**

Band (Jahr): **32 (2019)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1036193

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Heinz Gabathuler

Ein früher Briefwechsel aus der Pfarrei Sennwald

Schriftliche Mitteilungen aus dem späten Mittelalter sind vor allem von adligen Herren und städtischen Räten überliefert. Erst aus der frühen Neuzeit stammen zwei Briefe, die ein Bauernsohn aus der Herrschaft Sax verfasste: Jakob Bösch, der Kaplan der Kirche Sennwald. Weil er auf sein erstes Schreiben eine Antwort erhielt, können alle drei Briefe als ältester Briefwechsel eines Priesters im Bistum Chur gelten.

Die Gallus-Kirche in Sennwald erscheint erstmals 1418 in den schriftlichen Quellen und erhielt erst 1422[1] eine Pfrundstiftung für einen eigenen Leutpriester. Mit dieser Stiftung löste sich Sennwald von der Pfarrei Bendern, die unter dem Patronat des Klosters St. Luzi stand, und wurde als selbständige Pfarrei von Prämonstratensern aus Chur betreut. Am 26. März 1499[2], am «Zinstag nach Palmstag», verbrannten schwäbische Landsknechte die Kirche auf einem Kriegszug nach Sax und Gams. Und am 21. März 1513[3] stifteten der Freiherr Ulrich VIII. von Sax und seine Ehefrau Agnes von Lupfen eine ewige Messpfründe in Sennwald. Sie schenkten der neuen Kaplanei ein Haus mit Hofstatt und Krautgarten bei der Kirche und ein jährliches Einkommen von 40 Goldgulden. Dafür musste der jeweilige Kaplan wöchentlich zwei Messen im Schloss Forstegg und zwei Messen in der Pfarrkirche lesen.

Als ersten Kaplan oder Frühmesser präsentierte der Saxer Patronatsherr dem Bischof von Chur den Geistlichen Jakob Bösch. Dieser stammte aus der Herrschaft Sax und hatte an der Universität Basel studiert, wo er im Sommer 1511[4] als Priester von Sax (*sacerdos de Saxo*) eingeschrieben wurde. Vermutlich 1518[5] schrieb Jakob

Wappenscheibe des Kaplanei-Stifters Ulrich VIII. von Sax aus der Kirche Sennwald um 1500.

Bösch seinen ersten Brief an den Siegler Andreas Gablon, den Inhaber des Siegelamtes im Bistum Chur. Er nannte ihn einen «ebenso gelehrten wie gesitteten Mann» und bezeichnete sich selbst als «dessen Gönner und Freund»:

> Lieber her! Min vertrüwen ist zu üch. Mir ist not ainer absolucion. Die schikend mir. Bitten ich temuotig. Wil üch redlich zallen.

Worin seine Not bestand und wofür er eine Absolution brauchte, teilte Jakob Bösch nicht mit. Er konnte beides als bekannt voraussetzen, hatte er doch schon 1515/16 laut bischöflichem Schuldenverzeichnis (*Debitorium generale*), das von Andreas Gablon geführt wurde, zwei Absolutionen wegen Hurerei (*super publice fornicacionis*) erhalten. Für beide bezahlte er 1516/17[6] eine Gebühr von jeweils 1 Gulden 12 Behemsch, die ein Bote des Sieglers bei ihm einzog. Mit dem Hurerei genannten sittlichen Vergehen eines Priesters war das Konkubinat gemeint, der regelmässige Verkehr mit einer Frau. Von diesem Verstoss gegen das Zölibat musste sich ein Priester aber erst absolvieren lassen, wenn sein Verkehr zur Zeugung eines Kindes (*procreacione prolis*) führte.

Jakob Bösch lebte offenbar in einem geregelten, ehegleichen Verhältnis und hatte mit seiner Konkubine schon zwei Kinder gezeugt, als er um eine weitere Absolution bat. Am 3. November 1518[7] antwortete Andreas Gablon, der «Siegler zu Chur», dem «Frühmesser im Sennwald»:

> Lieber herr Jacob! Ir hapt mir verruckhter zit umb ain absolutz super procreacione prolis seu publice fornicacionis geschriben. Haben ir nach mals nit genomen. Wundert mich, was die ursach sy; dann wo üch das khind geben wer oder ascribirt unnd ir deshalb ab ordinario in foro contencioso kein absolutz erzaigtind, wurdend ir dem fiscal zuo Chur nit enntrinnen. Hierumb sind in guotem gewarnet.

Andreas Gablon aus dem vorarlbergischen Schlins war Vorsteher des bischöflichen Notariates und Verwalter des bischöflichen Siegels. Er hatte nicht nur die Gebühren für notarielle Handlungen, sondern auch die Bussen des geistlichen Gerichtes einzuziehen. Vor einer solchen Busse des bischöflichen Fiskals warnte er den Sennwalder Kaplan, falls dieser vor dem Gericht (*in foro contencioso*) keine Absolution vom Bischof (*ab ordinario*) vorweisen könne. Jakob Bösch hatte offensichtlich auf die benötigte «Absolutz» verzichtet, obwohl ihm ein weiteres Kind zugeschrieben worden war. Auf die Warnung vor dem Fiskal antwortete er in seinem zweiten Brief nach Chur:

> Lieber her sigler! Nach der kurtze ich han confitiert her Hansen Koffman zu Velkirch in der fasten uff die gnad und bin absolviert uff gnuog tuon minem ordinario. Das will ich flissig tuon unnd darum so tuond alweg, als ich uch vertruw.

Zwar hatte Jakob Bösch in der Fastenzeit vor Ostern 1518 bei einem Feldkircher Priester gebeichtet, er konnte aber kaum annehmen, eine sakramentale Absolution mache die gerichtliche Absolution in Chur unnötig. Vielleicht wollte er nur vermeiden, für ein drittes Kind eine weitere und höhere Gebühr bezahlen zu müssen. Seine Antwort schrieb er gleich auf den erhaltenen Brief, den er wohl umgehend nach Chur zurückschickte. Deshalb ist aus dem umfangreichen Briefwechsel des Sieglers mit Priestern der Diözese Chur nur dieser Brief nach Sennwald im bischöflichen Archiv erhalten geblieben.

Offensichtlich wirkte die Warnung vor dem Churer Fiskal, denn Jakob Bösch schuldete für eine Absolution wegen Hurerei «aus dem Jahre des Herrn 1518» nun 2 Gulden. Weitere Schulden kamen hinzu, mit denen sich auch die Leutpriester Christoph Bertli von Sennwald und Luzius Schnider (*Sartoris*) von Salez beschäftigen mussten. Offenbar hatte Jakob Bösch auch seine Induziengebühr für die Zulassung zur Seelsorge in der Pfarrei Sennwald noch nicht bezahlt. 1519 zahlte er zwar 1 Gulden, 1520 noch 10 Batzen und 1521

nur noch 8 Batzen, schuldete aber 1522/23[8] wieder jeweils 2 Gulden wegen Hurerei und Konkubinat. Er dürfte also als Sennwalder Kaplan und Frühmesser zum Vater von mindestens fünf Kindern geworden sein.

Am 19. Dezember 1523[9] rechnete Andreas Gablon mit Jakob Bösch über die aufgelaufenen Schulden ab. Er bezeichnete ihn als «Frühmesser des neuen Benefiziums des grosszügigen Ulrich von Sax in Sennwald». Zu den bisherigen Gebühren kam auch noch ein Betrag von 4 Gulden für neue liturgische Bücher, die alle Priester als Inhaber von Benefizien des Bistums Chur zu erwerben hatten. Einen weit höheren Betrag schuldete Jakob Bösch nach einer Untersuchung durch den Fiskal wegen «gewisser Glaubensartikel». Zwar wurde er wieder absolviert und durfte weiter als Seelsorger in Sennwald wirken, hatte aber einen Reinigungseid (*purgatio canonica*) zu leisten. Wegen seiner Armut wurden ihm 10 Gulden nachgelassen, doch betrug seine Gesamtschuld 1523 immer noch 26 Gulden; für 13 Gulden beschafften ihm Johann Hew und Luzius Bösch aus Sax eine Bürgschaft.

Vielleicht gehörte Jakob Bösch zu den vorreformatorischen Priestern, die sich für die Priesterehe einsetzten. Für ihn, den Vater mehrerer Kinder, dürfte das Zölibat weniger aus sittlichen als vielmehr aus finanziellen Gründen zu einer schweren Belastung geworden sein. Von seinem und seiner Familie Schicksal ist nach der Abrechnung mit dem bischöflichen Siegler nichts mehr überliefert.

Heinz Gabathuler hat an der Universität Zürich Germanistik und Publizistik studiert und ist Verfasser mehrerer Beiträge zur rätischen Geschichte im Mittelalter. Er lebt in Oberschan.

Anmerkungen

1 1418, 1422: BAC 021.02 Cartular B, fol. 76r, 65v.
2 1499: Jecklin 1913, S. 79.
3 1513: Büchel 1912, S. 103 f.
4 1511: Vasella 1932, S. 162 f., Nr. 415.
5 1518: Vasella 1938, S. 172, Nr. 12.
6 1515–1517: BAC 621.01 Debitorium generale I.1, S. 305.
7 1518: Vasella 1938, S. 173, Nr. 13.
8 1519–1523: BAC 621.01 Debitorium generale I.1, S. 302.
9 1523: BAC 621.01 Debitorium generale I.1, S. 299.

Quellen

BAC
Bischöfliches Archiv Chur.

Büchel 1912
Johann Baptist Büchel: Die Urkunden des Pfarrarchivs zu Bendern, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 12 (1912), S. 81–139.

Jecklin 1913
Fritz Jecklin: Jahrzeitbuch der St. Amandus-Kirche zu Maienfeld, Chur 1913.

Vasella 1932
Oskar Vasella: Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur, in: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 62 (1932), S. 1–212.

Vasella 1938
Oskar Vasella: Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus im Bistum Chur, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 32 (1938), S. 81–102, 161–185.